Ehrenordnung
des
Handballclub Pleißental e.V.

Der Vorstand des Vereins „Handballclub Pleißental e.V.“ (nachfolgend kurz „Verein“) hat am 22.01.2023 auf Grundlage des § 14 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Ehrungen des Vereins

1. Der Verein ehrt Personen, die sich um den Verein und dessen Belange verdient gemacht haben.

2. Der Verein verleiht als Ehrung
   a) die Ehrennadel in Gold, Silber oder Bronze;
   b) die Ernennung zum Ehrenmitglied.

§ 2 Verleihung der Ehrennadel

1. Die Ehrennadel des Vereins kann nur an Mitglieder verliehen werden.

2. Die Ehrennadel kann verliehen werden, wenn die Person den Verein in herausragender Weise unterstützt (hat), insbesondere durch die Übernahme konkreter Funktionen im Verein oder die Mitarbeit in den Gremien des Vereins.

3. Mit der Ehrennadel in „Gold" ist eine lebenslange Dauerkarte für alle Spiele des gesamten Vereins verbunden.

§ 3 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden.

2. Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden, wenn die betreffende Person den Verein in überragender Weise gefördert und unterstützt hat, insbesondere durch die Übernahme konkreter Funktionen, Mitarbeit in den Gremien des Vereins oder durch materielle Unterstützung der Vereinstätigkeit.

3. Mit der Ehrenmitgliedschaft ist eine lebenslange Dauerkarte für alle Spiele des Vereins verbunden.

§ 4 Verfahren der Ehrung

Über die Verleihung einer Ehrennadel nach § 2 oder der Ehrenmitgliedschaft nach § 3 dieser Ehrenordnung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Widerruf von Ehrungen

1. Die Ehrung des Vereins nach dieser Ehrenordnung kann jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinsschädlich bzw. als unwürdig für den Behalt der Ehrung erwiesen hat.

2. Über den Widerruf der Ehrung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend.

3. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung durch den Vorstand schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör).

4. Der Betroffene ist verpflichtet, nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung die Ehrung binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung an den Vorstand des Vereins zurückzugeben.

§ 6 Bekanntmachung

1. Diese Ehrenordnung muss zu ihrer Wirksamkeit den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

2. Für die Bekanntgabe der Ehrenordnung sowie deren Änderungen und die Aufhebung ist der Vorstand des Vereins verantwortlich.

3. Die Bekanntmachung erfolgt auf den sozialen Netzwerken und der Website des Vereins.

§ 7 Änderungen und Aufhebung der Ehrenordnung

1. Für die Änderung oder Aufhebung dieser Ehrenordnung ist auf Antrag des Vorstandes ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am 23.01.2023 gemäß Beschluss der Vorstandssitzung vom 22.01.2023 in Kraft.